

SATZUNG

Verband für nachhaltiges und erfolgreiches Unternehmertum in Deutschland e.V. (VENTURID)

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Verbandszweck	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 3a Fördermitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge	4
§ 5 Organe des Verbands	4
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Zuständigkeit des Vorstands	4
§ 8 Vertretung des Verbands	5
§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands	5
§ 10 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Verbandsvermögen	5
§ 11 Ausschüsse, Rechnungsprüfung	6
§ 12 Durchführung von Onlinebefragungen	6
§ 13 Mitgliederversammlung	6
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 15 Satzungsänderung, Auflösung	7
§ 16 Beschlüsse, Wahlen	7
§ 17 Haftung	7
§ 19 Gerichtsstand	8
§ 20 Auflösung des Verbands	8
§ 21 Salvatorische Klausel	9

Stand: 25.06.2020

Sprachregelung

Alle Regelungen in dieser Satzung oder Ordnungen des Verbands bei Funktionsbezeichnungen beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche weibliche Form verzichtet. Unabhängig davon können alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen

**Verband für nachhaltiges und erfolgreiches Unternehmertum in Deutschland e.V.
(VENTURID)**

- nachstehend „Verband“ genannt –

2. Der Verband hat seinen Sitz in Landsberg am Lech und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Verband für nachhaltiges und erfolgreiches Unternehmertum in Deutschland e.V. (kurz VENTURID e.V.)“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Verbandszweck

1. Zweck des Verbands ist die Förderung des Unternehmertums in einem nachhaltig wirtschaftlich erfolgreichen Deutschland sowie des Austausches zwischen den daran beteiligten Akteuren. Um dies zu erreichen steht er als Ansprechpartner für Handel, Dienstleistung, Handwerk, Freie Berufe und Kultur- und Kreativwirtschaft zur Verfügung.
2. Der Verband sieht es als seine vorrangige Aufgabe, dem Unternehmertum in Deutschland einen angemessenen Stellenwert zu verschaffen. Gemeinsam mit und für die Mitglieder sollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erreicht werden, damit das Unternehmertum jetzt und in Zukunft in Deutschland den nötigen Stellenwert er- und behält.
3. Um dies zu erreichen sollen die künftigen demographischen, gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und digitalen Transformations- und Veränderungsprozesse berücksichtigt werden. Die Wirtschaftsakteure in allen Bereichen sollen für ihre aktuelle und zukünftige Positionierung entsprechende Unterstützung erhalten und durch den Verband für ihre Belange einen Fürsprecher, auch auf politischer Ebene, finden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Wissenstransfer und Weiterbildung zu allen für Gründer und Selbstständige relevanten Themen.
 - Zusammenarbeit mit anderen in diesem Bereich tätigen Vereinen, Verbänden und Initiativen sowie durch einen intensiven Dialog mit Entscheidern in Unternehmen, Politik und anderen gesellschaftlichen Gruppen zwecks Vertretung der berufsständischen Interessen. Hierdurch soll eine größtmögliche Wirkung erzielt und dem Verbandszweck dienliche Ergebnisse erreicht werden.
 - Verbesserung des Bildes von Gründern und Selbstständigen in der öffentlichen Wahrnehmung. Das Ziel ist hier, bestehende Vorurteile und Stereotypen zu über-

winden, Verständnis zu wecken für die besonderen Herausforderungen, vor denen insbesondere kleine Gründer und (Solo-) Selbstständige stehen sowie für die enorme volkswirtschaftliche und kulturelle Bedeutung dieser Gruppe. Dies geschieht insbesondere durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

- Beiträge leisten zur Attraktivität der Selbstständigkeit insgesamt, zur Steigerung der Zahl der Selbstständigen und generell zu einer Kultur der Selbstständigkeit in Deutschland.
- Vertreten gemeinsamer Interessen von Gründern und Selbstständigen gegenüber Politik und Verwaltung (Parteien, Parlamente und Regierung sowie andere staatliche Organisationen), sowie gegenüber Banken, Versicherungen und anderen Wirtschaftszweigen. Wir sind unabhängig von politischen Parteien und nur den Interessen von Gründern und Selbstständigen verpflichtet. Hierzu zählen explizit auch „kleine“ Selbständige (sog. Solounternehmer) und Teilzeit-Selbständige (sog. Nebenberufsgründer), die ganz besonderen Herausforderungen gegenüberstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbands kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Verbandsziele unterstützt. Das Mitglied verpflichtet sich, dass es nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard (Scientology)“ anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet. Eine Mitgliedschaft von Anhängern rechtsradikaler Gruppierungen und Vereinigungen ist ebenfalls ausgeschlossen. Das Mitglied nimmt zudem zur Kenntnis, dass der Verband bei einem Verstoß dazu berechtigt ist, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Vollmachten innerhalb der Vorstandschaft können erteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbands schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mindestens einen Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

6. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden gleichzeitig alle Verbandsfunktionen.

§ 3a Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft werden, die keine dem Verbandszweck konkurrierenden Ziele verfolgt. Über den Antrag auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

2. Fördermitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
3. Fördermitglieder legen die Höhe ihres Beitrags in einem vom Vorstand vorgegeben Rahmen nach eigenem Ermessen fest. Der Beitrag kann auch in Sachform erfolgen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder nach § 3 zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit erfolgt in einer separat zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Verbands

1. Organe des Verbands sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann die Einsetzung einer Geschäftsordnung beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Einsetzung weiterer Verbandsorgane beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. dem Schatzmeister
2. Alle Vorstandsmitglieder sind in vollem Umfang stimmberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt endet vorzeitig, wenn
 - a. ein Vorstandsmitglied sein Amt niedergelegt, verstirbt oder
 - b. seine Bestellung auf Antrag eines Mitglieds mit der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen durch die Mitgliederversammlung widerrufen wird.

Falls ein Vorstandsmitglied während der regulären Amtszeit ausscheidet, wird vom verbleibenden Vorstand für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied und für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorgaben, Bestimmungen der Satzung oder durch Vorstandsbeschluss anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.

§ 8 Vertretung des Verbands

Vertretung des Verbands im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, die Tagesordnung. Diese braucht nicht vorher angekündigt zu werden. Einladungen können sowohl auf dem Postweg als auch auf elektronischem Weg, z. B. per E-Mail erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. In besonderen, vom Einberufenden für dringend erachteten Fällen kann diese Frist auch angemessen verkürzt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 10 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Verbandsvermögen

1. Die Verbands- und sonstigen Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Vermögenslage des Verbands.
5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stehen dem Verband das Verbandsvermögen mit seinen Erträgen, Zuwendungen und Spenden, sowie die Beiträge der Mitglieder zur Verfügung.

§ 11 Ausschüsse, Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung regeln.
2. Zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Organ des Verbands angehören.
3. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses wird von Fall zu Fall festgesetzt.
4. Der Vorsitzende eines Ausschusses wird vom Vorstand bestellt. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 12 Durchführung von Onlinebefragungen

Der Verband führt zu wichtigen Themen Online-Befragungen durch, an denen alle Mitglieder teilnehmen können. Die Befragungen können auch auf Nichtmitglieder ausgeweitet werden. Das Ergebnis wird verbandsintern veröffentlicht und gibt den Mitgliedern der Mitgliederversammlung (nach §3 und §3a) sowie dem Vorstand eine Orientierungsmöglichkeit für seine künftigen Entscheidungen und Handlungen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, deren Beitritt vollzogen ist (§ 3 und § 3a). In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach § 3 eine Stimme.

1. Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Einladungen können sowohl auf dem Postweg als auch auf elektronischem Weg, z. B. per E-Mail erfolgen. Maßgebend ist dabei die zuletzt von Verbandsmitglied gegenüber dem Verband schriftlich angegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse.
2. Bei Einladungen zu Mitgliederversammlungen muss zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. dem Tag des Versands und dem Tag der Versammlung eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In besonderen, vom Vorsitzenden für dringend gehaltenen Fällen, kann diese Frist vom Vorsitzenden auch angemessen verkürzt werden. Über Themen, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt wurden, und über Anträge, die nicht spätestens drei Tage vor der Versammlung im Vorstand zugegangen sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklärt. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Verbands.
3. Die Versammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände und die Art und Weise der Abstimmungen.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung und leere oder ergänzte Stimmzettel werden als ungültige Stimme gezählt.

5. Abstimmung finden offen statt. Auf Antrag von wenigstens einem Anwesenden wird geheim abgestimmt.
6. Blockwahl ist möglich.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) für die Wahlen zum Vorstand,
 - b) für die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung,
 - c) für die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsprüfers,
 - d) für die Entlastung des Vorstands,
 - e) für die Änderung der Satzung,
 - f) für den Beschluss über die Auflösung des Verbands,
 - g) für Beschlüsse über solche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die hier zu diesem Zweck vom Vorstand übertragen wird.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von den Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 15 Satzungsänderung, Auflösung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Änderung des Verbandszwecks oder über die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung.

§ 16 Beschlüsse, Wahlen

1. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht grundsätzlich persönlich aus.
2. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen entgegenstehen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Verbands ist eine vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

§ 17 Haftung

1. Personen sowie Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern im Verbandsleben ergehen oder erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.
3. Die Mitglieder des Verbands haften nur mit ihrem Anteil am Verbandsvermögen.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands und der Verpflichtungen daraus, werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) oder andere einschlägige Gesetze folgende personenbezogene Daten von Verbandsmitgliedern digital gespeichert: Name, Firmenbezeichnung, Beruf, Geschlecht, Adresse, Telefon- und Fax-Nummern, digitale Adressen, Geburtsdatum, Gründungsdatum, Bankverbindung, Eintritts- und Austrittsdatum.
2. Die Veröffentlichung des Namens, der Firmenbezeichnung, Wohn- oder Firmensitz ist in einer Mitgliederliste auf der Homepage des Verbands im Internet möglich.
3. Die digitale Erfassung und Veröffentlichung der Daten der Mitglieder erfolgt nur, wenn die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
4. Den Organen des Verbands oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband fort.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecke verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen noch aufbewahrt.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Landsberg am Lech.

§ 20 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Anlass einberufenen Versammlung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des restlichen Verbandsvermögens beschließt die auflösende Mitgliederversammlung.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird. Der Verband wird bei Verlust der Rechtsfähigkeit nicht aufgelöst, sondern als nicht-rechtsfähiger Verband fortgeführt.

§ 21 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Änderung(en) wurden durch die 3. ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

Wörthsee, 25.06.2020